

Textliche Festsetzungen:

Auf der Besetzung Ecke Jägerstraße / Frohnhauser Straße (Flurstücke 2, 116 und 117, Flur 57, Gemarkung Essen), darf ein I-geschossiges Bauwerk zur Schöpfung und Ableitung des Quellwassers errichtet werden. Die Abmessungen müssen soweit wie möglich eingeschränkt werden und dürfen eine Grundfläche von 3,0 m x 3,0 m nicht überschreiten. Im übrigen ist die Besetzung mit Rasen zu begrünen.

Die dem Bebauungsplan entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen gelten als aufgehoben. Insbesondere gilt dies für die in den Durchführungsplänen "Limbecker Platz" vom 1. März 1955 und "Limbecker Platz, 2. Änderung (Frohnhauser Straße / Ottilienstraße)" vom 29. September 1959 getroffenen Festsetzungen.

Kennzeichnung:

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.